Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2022/BV/3176 öffentlich

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Beteiligt:

Hauptamt

Kämmereiamt

fed. Senator/-in: Rechts- und Vergabeamt

S 2, Dr. Chris von Wrycz Rekowski Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hansestadt Rostock (Hebesatzsatzung)

Geplante Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit28.04.2022FinanzausschussEmpfehlung27.04.2022Ausschuss für Wirtschaft und TourismusEmpfehlung11.05.2022BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die beigefügte Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hansestadt Rostock (Hebesatzsatzung) (Anlage 1) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Nr. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2013/BV/4398 vom 15.05.2013

Sachverhalt:

Der Hebesatz (nur) für die Grundsteuer B soll ab dem 01.01.2023 auf 520 % angehoben werden. Der Hebe-satz wurde letztmalig im Jahr 2013 auf 480% angehoben.

Zur Verbesserung der Haushaltssituation ist es notwendig, Einnahmepotentiale, wie vorliegend die Erhöhung der Grundsteuer B, zu erschließen. Auch bei einer Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 520 % bliebe dieser immer noch weiter im Vergleich unter den durchschnittlichen Hebesätzen anderer Städte in M-V und anderer ostdeutscher Städte.

Insbesondere zur Refinanzierung steigender Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" ist es nötig, den Grundsteuerhebesatz um die aufgezeigte Erhöhung auf 520 % anzuheben.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock satzungsgemäß zur Zahlung des Beitrages für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen verpflichtet ist.

Nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes wird den Gemeinden eingeräumt, die Beiträge auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Die Entscheidung, wie die Refinanzierung erfolgt, liegt im Ermessen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 17.10.2007 wurde die Satzung zur Erhebung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" ab dem Jahr 2008 aufgehoben. Grund hierfür war, dass die bis dato erfolgte konkrete Gebührenerhebung bei den einzelnen Grundstückseigentümern einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht hatte, da die Aufbereitung des Datenmaterials und die Vielzahl der umzulegenden Kleinstbeträge aufwendig und zeitintensiv waren. Mit der Abschaffung der Umlage konnten seinerzeit 3 Planstellen eingespart werden.

Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Satzung überarbeite der Wasser- und Bodenverband das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Es wurde unter anderem auch vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern angeregt, im Rahmen dieser Änderung für eine Refinanzierung, die Grundsteuer zu nutzen.

Im Jahr 2008 wurde daraufhin der Grundsteuerhebesatz von 440% auf 450% beschlossen. In die Erhöhung sind 3 Prozentpunkte für die Refinanzierung der umlagefähigen Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes eingeflossen.

Seit 2013 wird die Grundsteuer B mit einem Hebesatz von 480% erhoben.

Für die Refinanzierung des Beitrages des Wasser- und Bodenverbandes der Jahre 2008 bis 2021 wurde durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz erfasst.

In der beigefügten Anlage wird die Annahme, 3 Prozentpunkte im Rahmen der Grundsteuererhöhung für eine Refinanzierung der Beiträge zu nutzen, betragsmäßig nachvollzogen. Dabei ist festzustellen, dass mit (nur) 3 % Prozentpunkten aus der Grundsteuer B unter Abzug der Einzahlungen der Ämter für die grundsteuerbefreiten Grundstücke die jährlichen Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes für die grundsteuerpflichtigen Grundstücke nicht bzw. zu keinem Zeitpunkt zu refinanzieren waren.

Derzeit (2021) beläuft sich das Defizit unter Beachtung der 3%-Punkte auf 404.625,00 EUR. Das entspricht 11,29 % (siehe Anlage).

Erläuterungen zur Anlage 2:

In Spalte 2 wird der Gesamtbeitrag, der von der Stadt zu entrichten ist, benannt. Davon werden die Anteile, die von der Stadt zu tragen sind (für grundsteuerbefreite Grundstücke) abgezogen (Spalte 3) und es verbleibt ein auf die Grundstückseigentümer umzulegender Betrag (Spalte 4).

Es zeigt sich, dass mit nur 3 Prozentpunkten -außer im Jahre 2010- keine Refinanzierung zu erreichen war; schon im Jahr 2008 fehlten rd. 35 T € (Spalte 11). Aktuell (2021) wird deutlich dass mit nur 3 Prozentpunkten Veranschlagung für eine Refinanzierung ein Defizit von 404.625 € entstanden ist und mit 11,29 nötigen Prozentpunkten (Spalte 12) die damalige Hebesatzerhöhung von 10 Prozentpunkten in 2008 (von 440 auf 450 %) komplett aufaebraucht wird.

Es lässt sich daher feststellen, dass die umlagefähigen Beiträge inzwischen einen hohen Anteil an den vorgenommenen Grundsteuererhöhungen (Spalte 12) ausmachen.

Aufgrund dessen besteht Handlungsbedarf, um eine Refinanzierung der Beiträge zu erreichen und damit auf die stetig steigenden Beiträge zu reagieren.

Das derzeitige Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden weist keine Refinanzierungsmöglichkeiten aus. Die Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "können" durch Satzung umgelegt werden, dazu bedarf es einer Gebührenkalkulation.

Die Entscheidung zur Umlage der Gebühren auf die einzelnen Abgabepflichtigen wäre auch heute mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

- a. Die Realisierung einer Gebührenumlage liegt im Aufgabenbereich des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz (73). Ihnen obliegt die Satzungsaufstellung und die Gebührenkalkulation (je Jahr bei Veränderung des Beitrages an den Verband). Weiterhin sind die Widerspruchsverfahren in der Verantwortung des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz (73). Diese Aufgabenübertragen führt zu Mehrbelastung der derzeitigen Mitarbeiter des Amtes ggf. muss Personal eingestellt werden.
- b. Die Möglichkeit, bei der Gebührenerhebung eine Mindestgebühr festzusetzen, ist mit einem zusätzlichen Kalkulationsaufwand in den Folgejahren verbunden, da keine Überdeckung erfolgen darf (Verrechnung).
- c. Im Finanzverwaltungsamt, Abteilung Steuern sähe die Situation nicht anders aus. Es stehen zwar bereits die Flurstücke durch die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren zur Verfügung, jedoch muss eine Prüfung und ein Abgleich über Geoport erfolgen, da bei der Umlage der Gebühr Wasser- und Bodenverband der Versieglungsgrad Berücksichtigung findet.
- d. Des Weiteren kommen die Verbuchung der Zahlungseingänge in der Stadtkasse und die Zwangsmaßnahmen bei Nichtzahlung der Gebühren hinzu. Auch dieser Auswand wäre derzeit personell nicht ohne weitere Aufstockung abdeckbar.

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes wird auch weiter eine Refinanzierung der Beiträge über einen Anteil an Prozentpunkten im Rahmen einer Hebesatzerhöhung vorgeschlagen.

Es wird vorgeschlagen angesichts der gestiegenen Beiträge des Wasser- und Bodenverband an den Verband bei gleichbleibendem Hebesatz (in 2013: 454,8 TEUR und in 2021: 730 TEUR) für die Grundsteuer B eine Hebesatzerhöhung von mind. 40 Prozentpunkten (d.h. von 480 auf 520 %) vorzusehen.

Mit einem Hebesatz der Grundsteuer B von 520 % würde die Stadt auch weiter noch immer unter dem Durchschnitt der Hebesätze der kreisfreien und kreisangehörigen Städte in M-V (mit 539 %) und unter dem durchschnittlichen Hebesatz vergleichbarer anderer ostdeutscher Städte (mit 596 %) bleiben (siehe nachfolgend).

Eine Anhebung bleibt daher moderat und ist zum Ausgleich der gestiegenen Aufwendungen dringend angezeigt.

Zum Vergleich:

1. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten werden Steuern nach folgenden Hebesätzen erhoben.

Stadt	Hebesatz 2021	Einwohnerzahl	
	Grundsteuer B	31.12.2020	
Schwerin	595%	98.398	
Stralsund	545%	59.290	
Wismar	580%	44.486	
Greifswald	480%	59.229	
Neubrandenburg	550%	65.353	
Rostock	480%	209.061	
Durchschnitt	539%		

Der durchschnittliche Hebesatz der größten Städte Mecklenburg-Vorpommers <u>ohne</u> Hebesatz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beträgt **550** % und <u>mit</u> dem Hebesatz der Stadt Rostock **539** %.

Der Hebesatz der für die beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin beträgt der durchschnittliche Hebesatz **537 %.** Für die kreisangehörigen Städte ergibt sich ein durchschnittlicher Hebesatz von 539 %.

2. Die größten ostdeutschen Städte erheben die Grundsteuer B im Jahr 2021 nach folgenden Hebesätzen:

Städte	Hebesatz 2021	Einwohnerzahl	
neuen Bundesländer	Grundsteuer B	30.12.2020	
Berlin	810%	3.764.962	
Dresden	635%	561.942	
Leipzig	650%	605.407	
Chemnitz	580% 495%	245.051 235.775	
Magdeburg			
Halle	500%	237.865	
Erfurt	550%	214.174	
Gera	600%	92.126	
Potsdam	545%	182.019	
Durchschnitt	596%		

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B für das Jahr 2021 -ausschließlich Berlin als sogen. Ausreißer- beträgt bei den ostdeutschen Städten **570 %.**

Entwicklung der Grundsteuer B nach Erhebungszeiträumen 2016 bis 2020 in Rostock

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020
Rechnungsjahr					
2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2012	-3.785,42	21.147,14	0,00	0,00	0,00
2013	-4.817,51	22.684,42	0,00	4.565,95	0,00
2014	14.585,43	45.497,53	65.696,90	4.565,95	0,00
2015	55.519,45	29.583,90	9.386,64	10.602,62	2.006,82
2016	22.522.492,25	60.565,59	17.219,92	11.009,80	5800,90
2017		22.632.318,97	50.984,05	10.680,17	1.383,21
2018			22.779.353,89	59216,60	3841,06
2019				23.109.803,56	93.471,53
2020					23.338.094,71
Jahresergebnis					
in EUR	22.583.994,20	22.811.797,56	22.922.641,40	23.199.434,85	23.444.598,23
davon					
Nachveran-					
lagungen (NV)					
insges. in EUR	61.501,95	179.478,58	143.287,51	89.631,29	106.503,52
Anteil NV am					
Jahressoll					
in %	0,38	1,38	1,38	0,39	1,39
Planansatz	22.500.000,00	22.550.000,00	22.650.000,00	22.750.000,00	23.200.000,00
Hebesatz	480 %	480 %	480 %	480 %	480 %

Auswirkung der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480% auf 520% auf den Ergebnishaushalt

Planansatz EHH Haushaltsjahr 2023			Erhöhung in EUR
Hebesatz	480%	520%	
Grundsteueraufkommen in EUR	23.864.114	25.852.790	1.988.676

Die Grundsteuererhöhung um 40 Prozentpunkte in der HRO beträgt absolut 8,33 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480% auf 520 % führt ab dem Haushaltsjahr 2023 zu Mehrerträgen/ -einzahlungen von ca. 1,9 Mio. EUR jährlich.

Teilhaushalt 90:

Produkt: 61101 Bezeichnung: Steuern

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2023	60121000 – Grundsteuer B von Fremdschuldnern	1.988.600 EUR		1.988.600 EUR	
2024	60121000 – Grundsteuer B von Fremdschuldnern	1.988.600 EUR		1.988.600 EUR	
2025	60121000 – Grundsteuer B von Fremdschuldnern	1.988.600 EUR		1.988.600 EUR	

Γ		Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung
---	--	---

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

X	liegen	nicht	vor.
Λ	uegen	IIICIIC	VOI.

_	
	werden nachfolgend angegeber
	werden nachlolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Hebesatzsatzung	öffentlich
2	Berechnung Mehrbedarf	öffentlich
3	Synopse	öffentlich

..

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (**Hebesatzsatzung**)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und dem § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer (Grundsteuerzuständigkeitsgesetz) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) fur das land- und forstwirtschaftliche Vermogen (Grundsteuer A)	300 %
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)	520 %

2. Gewerbesteuer 465 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Rostock, den

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister Berechnung des Anteils der Grundsteuer B für die Refinanzierung des Beitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung" Beschluss der Bürgerschaft v. 17.10.2007 - BV 0557/07 -

3% der Hebesatzerhöhung des Grundsteuer B - von 440% auf 450% zur Refinanzierung des o. g. Beitrages

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Jahr	Beitrag	Erstattung	Anteil HRO	Grundsteuer B	Grundsteuer	Grundsteuer B	Grundsteuer	Differenz zwischen	Berechnung	Differenz	reale
	Boden und	durch Ämter	grundsteuer-	Hebesatz 450%	Hebesatz 480%	Rückrechnung auf	Rückrechnung auf	der Hebesätzen	Spalte 9	zur Umlage	Prozentpunkte
	Wasserverb.		pflichtigen	Einzahlungen	Einzahlungen	Hebesatz v. 450 %	Hebesatz v. 440 %	450% u. 440%	3% für	3%	zur
			Grundstücke				Einzahlungen	-10%	die Umlage	Grundsteuer B	Refinanzierung
				0			x 5	Y	Boden/Wasser	grundsteuer-	
	55201.52544010	55201.44290010		61101.60121001	61101.60121001					plichtige	
	(lt. A723)	(lt. A723)	(lt. A723)	61101.60122001	61101.60122001					Grundstücke	Basis Spalte 9
2008	331.493,28	162.807,01	168.686,27	20.038.858,49		20.038.858,49	19.593.550,52	445.307,97	133.592,39	- 35.093,88	3,79
2009	235.838,48	97.221,15	138.617,33	19.990.609,30	2	19.990.609,30	19.546.373,54	444.235,76	133.270,73	- 5.346,60	3,12
2010	171.798,20	53.512,33	118.285,87	20.190.166,91		20.190.166,91	19.741.496,53	448.670,38	134.601,11	16.315,24	2,64
2011	197.381,23	54.416,92	142.964,31	20.467.297,40		20.467.297,40	20.012.468,57	454.828,83	136.448,65	- 6.515,66	3,14
2012	500.186,16	75.967,00	424.219,16	20.746.365,05		20.746.365,05	20.285.334,72	461.030,33	138.309,10	- 285.910,06	9,20
2013	454.827,89	120.015,61	334.812,28		22.488.071,15	21.082.566,70	20.614.065,22	468.501,48	140.550,44	- 194.261,84	7,15
2014	463.345,19	128.248,79	335.096,40		22.426.175,05	21.024.539,11	20.557.327,13	467.211,98	140.163,59	- 194.932,81	7,17
2015	222.181,72	64.102,37	158.079,35		22.733.876,10	21.313.008,84	20.839.386,43	473.622,42	142.086,73	- 15.992,62	3,34
2016	398.763,95	112.668,74	286.095,21		22.749.267,74	21.327.438,51	20.853.495,43	473.943,08	142.182,92	- 143.912,29	6,04
2017	474.543,63	137.980,37	336.563,26	=	22.692.753,87	21.274.456,75	20.801.691,05	472.765,71	141.829,71	- 194.733,55	7,12
2018	449.999,12	125.546,42	324.452,70		22.847.777,57	21.419.791,47	20.943.796,11	475.995,37	142.798,61	- 181.654,09	6,82
2019	456.514,72	130.724,96	325.789,76		23.234.482,11	21.782.326,98	21.298.275,27	484.051,71	145.215,51	- 180.574,25	6,73
2020	599.200,00	170.500,00	428.700,00		23.220.000,00	21.768.750,00	21.285.000,00	483.750,00	145.125,00	- 283.575,00	8,86
2021	730.000,00	179.000,00	551.000,00		23.420.000,00	21.956.250,00	21.468.333,33	487.916,67	146.375,00	- 404.625,00	11,29
2022	730.000,00	179.000,00	551.000,00		23.520.000,00	22.050.000,00	21.560.000,00	490.000,00	147.000,00	-404.000,00	11,24
2023	730.000,00	179.000,00	551.000,00		23.720.000,00	22.237.500,00	21.743.333,33	494.166,67	148.250,00	- 402.750,00	11,15

Einzahlungen Grundsteuer B

Jahr	61101.60121000	61101.60122000	Gesamt
2008	20.038.858,49		20.038.858,49
2009	19.990.609,30		19.990.609,30
2010	20.190.166,91		20.190.166,91
2011	20.467.297,40		20.467.297,40
2012	20.746.365,05		20.746.365,05
2013	22.488.071,15		22.488.071,15
2014	22.060.815,33	182.679,86	22.243.495,19
2015	22.370.566,78	181.654,66	22.552.221,44
2016	22.371.143,72	189.062,01	22.560.205,73
2017	22.692.753,87		22.692.753,87
2018	22.847.777,57		22.847.777,57
2019	23.196.767,27	18.857,42	23.215.624,69
2020	23.421.393,78		23.421.393,78
2021	23.786.911,47	8	23.786.911,47

Synopse:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (**Hebesatzsatzung**)

Bisherige Satzung	Satzung neu	Erläuterung
- "		
Präambel		
Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der	_	
Kommunalverfassung für das Land	Kommunalverfassung für das Land	Aktualisierungen der Gesetze angegeben
Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der	Mecklenburg-Vorpommern (Kommunal-	und die Präambel wurde um rechtliche
Fassung der Bekanntmachung 13. Juli 2011	verfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl.	Ermächtigungen ergänzt.
(GVOBL M-V, S. 777), der §§ 1 und 2 des	M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des	
Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der	Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467),	
Fassung der Bekanntmachung vom 12. April	in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und dem § 25	
2005 (GVOBl. M-V S 146), zuletzt geändert durch	Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I	
Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2011 (GVOBl.	S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des	
M-V S. 777, 833), in Verbindung mit §§ 1 und 25	Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), und	
Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S.	des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der	
965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des	Zuständigkeit der Gemeinden für die	
Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.	Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer	
2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes	(Grundsteuerzuständigkeitsgesetz) vom 18.	
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.	Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658) sowie des §	
Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert	16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung	
durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar	der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002	
2013 (BGBl. I S. 285), wird nach Beschluss-	(BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz	
fassung durch die Bürgerschaft am 15. Mai 2013	vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), und des	
folgende Satzung erlassen	Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der	
	Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5.	
	August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach	
	Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am	
	folgende Satzung erlassen:	
§ 1 Hebesätze		
Die Hebesätze für nachstehende		
Gemeindesteuern werden ab dem		

Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt	Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:	Es erfolgte eine Anpassung des zeitlichen Beginns.
1. Grundsteuer		
a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 300 %	Unverändert	
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 480 %	520 %	Er erfolgte eine Erhöhung des Hebesatzes.
2. Gewerbesteuer 465 %	unverändert	
§ 2 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.	Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.	Es erfolgte eine Anpassung des zeitlichen Beginns